**Info zum Thema:**

**Vermögensvorsorge nach Trennung mit Kindern**

Stellen Sie sich bitte einmal die beiden folgenden schrecklichen und tatsächlich hoffentlich nie eintretenden Situationen vor:

- Bei einem Autounfall verunglücken Sie tödlich; Ihr Kind überlebt.

- Bei einem Autounfall verunglücken Sie und kurze Zeit nach Ihnen Ihr Kind tödlich.

Wie sieht es unter solchen Umständen dann jeweils mit Ihrem Vermögen aus?

Das minderjährige Kind wird üblicherweise vom anderen Elternteil betreut.

Rechtlich und tatsächlich übt der geschiedene Ehegatte oder aber der frühere Lebenspartner die Vermögenssorge über das Kindesvermögen – auch das ererbte - bis zum Erreichen der Volljährigkeit für dieses aus. Erbt Ihr Kind von Ihnen, wird dieses Vermögen also durch den anderen Elternteil verwaltet.

Im Falle des Versterbens auch Ihres (volljährigen kinderlosen) Kindes erbt der überlebende Elternteil; er erbt damit auch den auf Ihr Kind übergegangenen Erbteil nach Ihnen. Er bleibt damit indirekt trotz Scheidung oder Trennung Ihr Erbe.

Dies bedeutet, dass möglicherweise der geschiedene Ehegatte oder frühere Lebensgefährte in die Immobilie zieht, das von Ihrem aktuellen Lebensgefährten bewohnt wird; der überlebende Elternteil bekommt Ihr sonstiges Vermögen wieder - möglicherweise unter gerichtlicher Aufsicht - unter seine Fittiche. **Bei Lebensversicherungen gibt es keine gerichtliche Aufsicht.**

**Selbst wenn Sie in 2. Ehe verheiratet sind, bleibt der frühere Partner über seine verwandtschaftliche Beziehung zu Ihrem Kind – unabhängig ob es den Unfall überlebt hat oder nicht – über Ihr Vermögen mitspracheberechtigt.**

Jeder muss sich gut überlegen, ob ihm dieser Zustand wirklich recht ist.

Denken Sie an die Situation, wenn sich Ihr Ehegatte mit dem früheren Ehegatten in einer Erbengemeinschaft wiederfindet.

Wenn die gesetzliche Erbfolge nicht Ihren Vorstellungen entspricht, sollten Sie das Heft selbst in die Hand nehmen und eine **Verfügung von Todes wegen** errichten.

Ein Testament kann auch eigenhändig, also ohne Einschaltung eines Notars errichtet werden.

Wer jetzt aber denkt, dass er mit einem – vordergründig unkomplizierten und kostengünstigen – handschriftlichen Testament auf das beste Pferd setzt, tut sich selbst und seinen Erben in aller Regel keinen großen Gefallen. Denn angesichts der Vielzahl inhaltlicher und formeller Fallstricke im Erbrecht vollführt er einen Drahtseilakt ohne Netz und doppelten Boden: Beim eigenhändigen Testament ergeben sich nach dem Tode des Erblassers häufig erhebliche Schwierigkeiten bei der Ermittlung, was der Erblasser wirklich gewollt hat.

**Wissen Sie, was Sie bestimmen, wenn Sie in einem Testament die Begriffe Vermächtnis, Pflichtteil, Erbteil, Auflage, Testamentsvollstreckung oder Pflichtteilsergänzungsanspruch ver­wenden?**

Oftmals ist dieser eigenhändig verfasste letzte Wille in juristischer Hinsicht daher nicht eindeutig formuliert. Durch ein notarielles Testament können diese Unsicherheiten vermieden werden, da der Notar juristisch präzise und rechtlich abgesicherte Formulierungen verwendet. Ihr letzter Wille wird damit bei weitem weniger angreifbar.

Das notarielle Testament bzw. der notarielle Erbvertrag werden in die sog. amtliche Verwahrung des Amtsgerichts genommen. Damit ist sichergestellt, dass die Verfügung von Todes wegen auch tatsächlich umgesetzt wird.

Lassen Sie sich beraten ...